

**Nichtamtliche Lesefassung!**  
**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

**Hauptsatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich**  
**mit eingearbeiteter 1., 2., 3., 4., 5, 6. und 7. Änderung - Stand ab 01.09.2024**

*PRÄAMBEL: ...*

**§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen Unstrut-Hainich. Der Sitz der Verwaltung ist Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich, OT Großengottern.

**§ 2 Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen - Gemeinde Unstrut-Hainich“ und zeigt das Landeswappen.

**§ 3 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Altengottern,
2. Alterstedt,
3. Flarchheim,
4. Großengottern,
5. Heroldishausen,
6. Mülverstedt,
7. Schönstedt,
8. Weberstedt.

**§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45 a ThürKO:

1. Altengottern,
2. Alterstedt,
3. Flarchheim,
4. Großengottern,
5. Heroldishausen,
6. Mülverstedt,
7. Schönstedt
8. Weberstedt.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
  - b) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Gemeinderatswahl festgelegt. Ort, Zeit und Ablauf (Wahl der Ortschaftsratsmitglieder) wird den Bürgern gesondert durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
  - c) Der für die Gemeinderatswahl berufene ist Wahlleiter. Die Durchführung der Wahl in den Ortschaften obliegt den Wahlvorständen, die für die Gemeinderatswahl/Ortschaftsbürgermeisterwahl verpflichtet worden sind.
  - d) Für die wahlberechtigten Bürger der jeweiligen Ortschaft gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters.
  - e) Der Wahlleiter ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge spätestens am 58. Tag vor der Wahl auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder liegen.
  - f) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Ortschaftsrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 44. Tag vor der Wahl (18.00 Uhr) beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten. Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind. Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 22. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.
  - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
  - h) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn. Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
  - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.
  - k) Das Ergebnis wird ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In der Ortschaft hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 6 a Einwohnerfragestunde**

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil

jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf 20 Minuten begrenzt.

- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde Unstrut-Hainich hat das Recht eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Frage wird mündlich gestellt und soll kurz und präzise sein.
- (3) Der Einwohner soll, wenn möglich die Frage vorab der Gemeindeverwaltung zuleiten. Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- (4) Grundsätzlich sollten die Fragen an den Bürgermeister gerichtet werden. Dieser legt fest, ob er selbst, ein Bediensteter der Verwaltung oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses die Frage beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Behandlung einer schriftlich gestellten Frage kann abgelehnt werden, wenn der Fragesteller nicht anwesend ist. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats von der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Antwort.

### **§ 7 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

### **§ 9 Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 10 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 besteht auch die Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenbürger einer Ortschaft. Der jeweilige Ortschaftsrat hat dazu einen Beschluss zu fassen.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
  - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Zeiten, die bei einem Rechtsvorgänger der Gemeinde zurückgelegt wurden, können dabei berücksichtigt werden.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.  
Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes erhalten eine Entschädigung nach gesonderter Satzung („Satzung zur Regelung der Entschädigung für die mit dem Vollzug der Wahlen ehrenamtlich tätigen Bürger“).
- (5) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister) erhält für die Dauer seiner Tätigkeit gemäß. § 1 i.V.m. § 2 ThürDauFwEV eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält entsprechend § 2 ThürAufwEVO für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 438,00 Euro.
- (7) Die Ortschaftsbürgermeister erhalten als ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte für die Dauer ihrer Tätigkeit, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortschaftsbürgermeister

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Ortschaft Altengottern in Höhe von  | 734,25 Euro, |
| 2. der Ortschaft Alterstedt in Höhe von    | 330,00 Euro, |
| 3. der Ortschaft Flarchheim in Höhe von    | 330,00 Euro, |
| 4. der Ortschaft Großengottern in Höhe von | 811,25 Euro, |
| 5. der Ortschaft Heroldshausen in Höhe von | 330,00 Euro, |
| 6. der Ortschaft Mülverstedt in Höhe von   | 583,00 Euro, |
| 7. der Ortschaft Schönstedt in Höhe von    | 734,25 Euro, |
| 8. der Ortschaft Weberstedt in Höhe von    | 583,00 Euro. |

- (8) Die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.
- (9) Nimmt der Stellvertreter eines Ortschaftsbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortschaftsbürgermeisters dessen Entschädigung nach Abs. 7 für jeden Monat in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird 1/30 der in Abs. 7 genannten Aufwandsentschädigung gewährt. Der Anspruch entsteht erst am 1. Tag des 4. Monats des Vertretungsfalls.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich“ der Gemeinde Unstrut-Hainich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

in der Ortschaft Altengottern	am Gebäude Mühlgasse 4; Hauptstraße, Bushaltestelle bei der Gemeindeschenke
in der Ortschaft Alterstedt	am Gebäude Teichstraße 35 b
in der Ortschaft Flarchheim	am Gebäude Flarchheimer Hauptstraße 7
in der Ortschaft Großengottern	im Rathaus Marktstraße 48; am Gebäude Marktstraße 10; Bahnhofstraße, Bushaltestelle am Gymnasium; Neue Straße, Bushaltestelle
in der Ortschaft Heroldishausen	vor dem Grundstück Dorfstraße 44
in der Ortschaft Mülverstedt	am Gebäude Am Burghof 2
in der Ortschaft Schönstedt	auf dem Anger gegenüber dem Gebäude Schönstedter Hauptstraße 37
in der Ortschaft Weberstedt	vor dem Gebäude Am Schloss 2

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder eines Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an den in Abs. 2 bestimmten Verkündungstafeln.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und eines Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) (Inkrafttreten.....)